

Stadtgefährten – Fonds für Stadtmuseen in neuen Partnerschaften

Stadtmuseen sind Orte der urbanen Geschichte und Identität. Als Museumstypus bieten sie allerbeste Voraussetzungen, um gerade neue Bevölkerungsgruppen einzuladen, sich über eine Stadt oder Region zu orientieren und lebendig auszutauschen. In der Wahrnehmung vor Ort in den Kommunen rangieren viele Stadtmuseen jedoch tatsächlich oft eher an hinterer Stelle.

Die Kulturstiftung des Bundes hat deshalb einen antragsoffenen Fonds mit Mitteln in Höhe von bis zu 3,85 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2018 eingerichtet. Er richtet sich an Stadt- und Regionalmuseen in Städten oder Kommunen mit bis zu 250.000 Einwohnern. Gefördert werden kulturelle Vorhaben, die auf eine Öffnung des Museums für verschiedene Bewohnergruppen einer Stadt abzielen und neue Formen einer kooperativen und teilhabe-orientierten Arbeitsweise entwickeln. Das Heraustreten des Museums aus seinen angestammten Räumen soll dabei erprobt und die Stadtgesellschaft zur aktiven Mitwirkung an der Museumsarbeit eingeladen werden. Dies wird in vielen Fällen nur durch das Knüpfen von Netzwerken gelingen, in denen die Stadtmuseen gemeinsam mit ihren Partnern an aktuellen Fragen arbeiten: Was bedeutet Heimat heute? Wie wollen wir leben? Wem gehört die Stadt?

Mit dem Fonds »Stadtgefährten« möchte die Kulturstiftung des Bundes dazu anregen, diese und andere aktuell relevante Fragen öffentlich aufzugreifen, neue Kooperationsformen einzuüben und langfristig zu festigen. Ziel ist es, der Stadtbewohnerschaft eine größere Identifikation mit »ihrem« Museum zu ermöglichen sowie dieses zu einer stärkeren Berücksichtigung aktueller Themen aus der Stadt zu animieren.

Fördergrundsätze

1. **Gegenstand der Förderung** sind gemeinsam von einem Stadtmuseum und einem oder mehreren neuen Partner(n) entwickelte kulturelle Aktivitäten, die Sichtbarkeit im städtischen Raum sowie im Museum erreichen. Dabei greift das gewählte Vorhaben eine Themenstellung mit Gegenwartsbezug auf, die am jeweiligen Ort über besondere gesellschaftliche Relevanz verfügt. Um der Projektentwicklung und der Umsetzung genügend Zeit zu geben, werden die Fördermittel für einen **Projektzeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 30. Juni 2018** bereit gestellt.

2. **Antragsberechtigt** sind Stadtmuseen bzw. Museen mit orts- oder regionalgeschichtlichem Schwerpunkt. Im Falle von Museen, die sich nicht in städtischer oder kommunaler Trägerschaft befinden, muss die jeweilige Kommune regelmäßig finanziell am Betrieb oder Unterhalt beteiligt sein. Die konkrete Rechtsform einer antragstellenden Institution (z.B. Verein, Zweckverband, Stiftung, GmbH oder gGmbH) ist für die Entscheidung über die Förderung durch die Kulturstiftung des Bundes unerheblich. Einrichtungen anderer Museumsgattungen (z.B. reine Kunstmuseen, Naturwissenschaftliche Museen, Archäologische Museen, kulturgeschichtliche Spezialmuseen usw.) sind nicht antragsberechtigt.

3. Als **neue Partner** im Sinne des Fonds gelten nur am Ort des Stadtmuseums bzw. dem engeren Einzugsbereich der jeweiligen Kommune ansässige Kulturzentren, Vereine, freie Gruppen, andere Institutionen sowie freie Akteure. Die neuen Partner dürfen in der Vergangenheit nicht schon wiederholt bzw. dauerhaft über einen längeren Zeitraum hinweg mit dem Stadtmuseum zusammengearbeitet haben. Gruppen, Vereine oder sonstige Organisationen, deren Tätigkeit allein oder vorwiegend auf die Unterstützung des Museums ausgerichtet ist (z.B. Freundeskreis oder Förderverein des Museums) sowie Einzelpersonen gelten nicht als neue Partner im Sinne der Fördergrundsätze.

4. Der Fonds ermöglicht dem Museum, sein Team mit einer geeigneten Person als Projektleiter/-in für das Kooperationsvorhaben zu verstärken. Aufgabe der im Stadtmuseum verorteten **Projektleitung** ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Museum und seinen Partnern zu koordinieren und das gemeinsame Vorhaben über die gesamte Laufzeit zu begleiten. Die Position Projektleitung ist obligatorisch in dem **Kosten- und Finanzierungsplan** des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen.

5. Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes für das jeweilige Vorhaben eines Museums beträgt bis zu 150.000 Euro. Die Förderung erfolgt als **Fehlbedarfsfinanzierung**. Die jeweilige Stadt oder Kommune muss sich mit **baren Eigenmitteln** in Höhe von mindestens 10% der Fördersumme der Kulturstiftung beteiligen. Das Museum verpflichtet sich, einen Arbeitsplatz für den/die Projektleiter/-in bereit zu stellen und garantiert die Nutzung der vorhandenen musealen Infrastruktur im Rahmen des Förderprojekts. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

6. Für die **Einsendung des Förderantrags** ist ausschließlich das **ab Juli 2015** auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereit gestellte Onlineformular zu verwenden. Der Förderantrag muss ein gemeinsam mit dem oder den neuen Partner(n) erarbeitetes Konzept beinhalten, das die Art der Zusammenarbeit sowie der kulturellen Aktivitäten beschreibt und die Ziele des Vorhabens definiert.

8. Im Rahmen der Antragstellung müssen durch das Museum die folgenden **Unterlagen** beigebracht werden:

- Benennung einer geeigneten Person als Projektleitung (inkl. Lebenslauf) sowie begründete Angaben zur angestrebten Form der Zusammenarbeit (z.B. Beschäftigung nach TVÖD, Werkvertrag, Honorarvereinbarung, Volontariat).
- Absichtserklärungen des oder der am Vorhaben beteiligten neuen Partner(s) zur Kooperation mit dem Stadtmuseum über die Dauer des Projektzeitraums.
- Ein Kosten und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Mittel für die Projektleitung sowie zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten.
- Zusicherung über die finanzielle Beteiligung der Kommune am Gesamtprojekt in Höhe von mindestens 10 % der Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes.

9. **Einsendeschluss** für die einzureichenden Anträge **ist der 29. Februar 2016**. Es gilt jeweils das Datum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit des eingereichten Vorhabens. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

10. Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen **Fachjury**. Die Jury berät in nichtöffentlicher Sitzung im Mai 2016.

11. **Bei vorliegender Förderzusage kann das Vorhaben ab Juni 2016 beginnen und muss bis Ende Juni 2018 abgeschlossen werden.** Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Förderentscheidung durch die Kulturstiftung des Bundes bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

12. Die Kulturstiftung des Bundes begleitet die Fördervorhaben im Fonds durch **Veranstaltungen**, die dem Austausch und der Vernetzung der beteiligten Stadtmuseen und Akteure sowie der fortlaufenden Begleitung und Beratung dienen.

13. Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 1. Juni 2015. Änderungen sind vorbehalten.